

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhallen der Gemeinde Alfdorf (Hallenbenutzungsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf in seiner Sitzung am 15.01.2007 / 17.09.2007 / 12.10.2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Bereitstellung der Halle

- (1) Die Sporthalle in Alfdorf, die Alte Halle in Alfdorf und das Bürgerzentrum im Lindengarten in Pfahlbronn (nachfolgend Hallen genannt) sind öffentliche Einrichtungen, die im Eigentum der Gemeinde Alfdorf stehen und als Mehrzweckhallen genutzt werden.
- (2) Die Hallen sollen das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Alfdorf fördern. Sie dienen deshalb in erster Linie dem Turn- und Sportunterricht der Grund- und Hauptschulen in Alfdorf und Pfahlbronn. Die Hallen werden außerdem im Rahmen dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen und Institutionen zum Übungs- und Trainingsbetrieb, zur Durchführung von sportlichen, kulturellen, kirchlichen oder gemeinnützigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. „Parteitage und Wahlveranstaltungen“ von Parteien und Wählervereinigungen in den Mehrzweckhallen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (3) Die Alte Halle und das Bürgerzentrum werden zusätzlich, im Rahmen der unten genannten besonderen Bedingungen, auch an Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen (§ 10 Abs. 3 und 4 GemO) zur Durchführung großer privater Feierlichkeiten oder Veranstaltungen (jeweils ab 100 Personen) zur Benutzung bereit gestellt.
- (4) Der Bürgermeister kann - im Einzelfall - Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Gemeinde Alfdorf überlässt den Schulen, Vereinen und sonstigen Benutzern die Hallen auf Antrag zu den in Abs. 2 und 3 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen oder auf Überlassung von bestimmten Räumen oder Räume bestimmter Größe und Art besteht nicht.
- (7) Die Hallen sind während der Schul-Sommerferien und den Schul-Weihnachtsferien geschlossen. Der Bürgermeister kann – im Einzelfall - Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (8) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Hallen. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.
- (9) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen und den jeweiligen Nebenräumen aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen unterwerfen sich Benutzer und Zuschauer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (10) Diese Benutzungsordnung gilt in Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Ebenso gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).

§ 2 Verwaltung, Aufsicht

- (1) Betreiber der Versammlungsstätten ist die Gemeinde Alfdorf. Diese hat die Verwaltung der Hallen und Betreiberpflichten gemäß § 38 VStättVO an die Gemeindeverwaltung delegiert. Bei Benutzung der Hallen für den Turn- und Sportbetrieb werden die Betreiberpflichten grundsätzlich auf die Schule bzw. Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften delegiert. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegt dem Ortsbauamt der Gemeinde Alfdorf.
- (2) Die Schulleiter, die Vereinsvorstände, die Vorstände der Sportgemeinschaften und der Organisationen oder die sonstigen Veranstalter sind der Gemeinde Alfdorf für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der VStättVO verantwortlich.
- (3) Die Schulen, Vereine, Sportgemeinschaften, Organisationen und sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, welcher der Schule, dem Verein, der Sportgemeinschaft der Organisation, oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe der Hausmeister. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der Gebäude (incl. dazugehöriger Parkplätze, Grünflächen sowie Zugangswege) zu sorgen. Ihren

Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus. Darüber hinaus sind die Hausmeister auch grundsätzlich für die Betreuung der technischen Anlagen zuständig.

- (5) Aufsichtspersonen und Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu den Hallen auch während jeder Veranstaltung jederzeit und unentgeltlich zu gestatten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gemäß § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
- (2) Eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik muss die, nach § 40 Abs. 4 VStättVO erforderliche, Eignung (u.a. abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und mindestens drei Jahre Berufserfahrung) besitzen und nachweisen.
- (3) Als Sachkundige Aufsichtspersonen gelten die Personen, welche entsprechend § 15 UVV „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-V C1), durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden. Als Befähigung gilt nur ein von der Gemeinde Alfdorf anerkannter Ausweis. Die Anerkennung wird befristet ausgestellt.
- (4) Veranstaltungsleiter ist die nach § 38 Abs. 2 VStättVO bzw. § 38 Abs. 5 VStättVO beauftragte Person.
- (5) Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister und Hauswarte. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „sachkundige Aufsichtsperson“.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 3, Satz 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 4 Belegung der Hallen

- (1) Die Benutzung der Hallen richtet sich nach den von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplänen oder den jeweiligen Zulassungen.
- (2) Soweit es sich um die Inanspruchnahme durch die örtlichen Schulen handelt, werden die Belegungspläne im Einvernehmen mit den Schulleitungen aufgestellt.
- (3) Soweit es sich um die Inanspruchnahme durch örtliche Vereine zum Übungs- und Trainingsbetrieb handelt, werden die Belegungspläne im Einvernehmen mit den Vereinsvorständen aufgestellt. Die Belegung eines Hallenteils darf nur erfolgen, wenn von der entsprechenden Abteilung an dem Übungsabend regelmäßig, die entsprechend den Belegungskriterien der Gemeinde Alfdorf festgelegten Mindestpersonenzahlen, anwesend sind.
- (4) Soweit es sich um die Inanspruchnahme durch örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Institutionen für Einzelveranstaltungen (keine Übungs- und Trainingsabende, keine Punkt- oder Wertungsspiele der örtlichen Vereine) handelt, wird ein Veranstaltungskalender im Einvernehmen mit den jeweiligen Verantwortlichen aufgestellt. Der Veranstaltungskalender ist kein Belegungsplan für die Hallen.
Können Meinungsverschiedenheiten bei der Aufstellung der Belegungspläne zwischen der Gemeindeverwaltung und den Schulleitungen bzw. den Vereinsvorständen nicht ausgeräumt werden, so entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss.
- (5) Die Belegungspläne sind verbindlich. Die in den Belegungsplänen oder den Zulassungen festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten sind genau einzuhalten. An Übungsabenden müssen die Hallen insbesondere auch die Dusch- und Umkleieräume spätestens um 23.00 Uhr geräumt sein.
- (6) Die Belegungspläne werden in der Regel jährlich aufgestellt. Bis zur Aufstellung des neuen Planes gilt der bisherige. Wollen Gruppen, denen Benutzungsrechte nach dem Belegungsplänen eingeräumt sind, im Einzelfall untereinander tauschen, so ist dies mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.
- (7) Über die Benutzung der Hallen in allen übrigen Fällen, vornehmlich Einzelveranstaltungen, entscheidet - vorbehaltlich der Regelung des § 1 Abs. 4 - ausschließlich die Gemeindeverwaltung. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet auf Antrag der Gemeinderat.
- (8) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, einen regelmäßigen Übungs- und Trainingsabend zugunsten einer Einzelveranstaltung ausfallen zu lassen.
- (9) Die Gemeindeverwaltung kann die Überlassung der Halle an einen Benutzer widerrufen, insbesondere wenn die Mindestpersonenzahlen (Abs. 3 Satz 2) regelmäßig unterschritten werden oder unvorhersehbare Umstände eine andere Benutzung notwendig oder dringend erforderlich erscheinen lassen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Hallen, Teile der Hallen oder Nebenräume dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung erfolgt ist.
Die Zuteilung von Übungs- und Trainingszeiten in den Belegungsplänen gilt als schriftliche Genehmigung. Die Genehmigung kann, im Rahmen des § 3 Abs. 8 und 9, geändert oder widerrufen werden.
Die Benutzung der Halle außerhalb der Belegungspläne - also auch für Benutzungen im Rahmen des Veranstaltungskalenders - bedarf einer schriftlichen Zulassung, deren Bestandteil diese Benutzungsordnung ist.
- (2) Anträge auf Überlassung der Hallen, Teile der Hallen oder Nebenräume sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung Alldorf - Liegenschaftsverwaltung - zu stellen. Dabei ist ein Fragebogen auszufüllen, der dem Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung insbesondere der zu erwartenden Besucher und der vom Veranstalter vorzunehmenden technischen Aufbauten informiert.
- (3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der zeitliche Eingang der Anträge bei der Gemeindeverwaltung maßgebend. Meisterschaften der Verbände gehen, sofern örtliche Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren, örtlichen Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen vor.
- (4) Eine Bewirtung bei Veranstaltungen darf nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die Bewirtung hat grundsätzlich über die Küchenräumlichkeiten zu erfolgen. Bei Sportveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen mit untergeordneter Bewirtschaftung kann diese auch im Hallenfoyer erfolgen.
- (5) Bei der Überlassung der Hallen für Diskos, Rockkonzerte oder anderen Veranstaltungen, bei denen mit einer übermäßigen Verschmutzung oder Schädigung des Hallenbodens zu rechnen ist, hat der Veranstalter auf seine Kosten einen schwer entflammaren Fußbodenschoner auszulegen. Die Notwendigkeit eines Fußbodenschoners bestimmt im Einzelfall der Hausmeister oder die Gemeindeverwaltung.

§ 6 Benutzungsentgelte

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Hallen, Teile der Hallen oder der Nebenräume Gebühren zu entrichten. Maßgebend ist die besondere Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Haftung und allgemeine Pflichten bei der Bereitstellung von Räumen

- (1) Die Gemeinde Alldorf überlässt den Benutzern die Räume in den Hallen (incl. Geräte und Einrichtungen) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem jeweiligen Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Alldorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss / bei Gewährung von Benutzungszeiten durch einen Belegungsplan nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages/der Überlassung entstehen.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.
- (6) Zur Sicherung eines sorgsam und pfleglichen Umgangs mit der Halleneinrichtung bzw. zur Abdeckung eventueller Beschädigungen oder sonstiger Mängel haben die Benutzer auf Verlangen der Gemeinde eine ausreichende

Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt. Ein Kautioneinbehalt erfolgt im Schadensfalle bzw. wenn der Veranstalter seinen Ordnungsverpflichtungen in und außerhalb der Halle nicht nachgekommen ist.

- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Fundgegenstände und im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge.
- (8) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Sachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus und ist berechtigt und verpflichtet Personen, die gegen die Benutzungsordnung, insbesondere die Ordnungsvorschriften verstoßen oder sich ansonsten ungebührlich benehmen, unverzüglich aus den Hallen zu weisen. Das Hausrecht des Betreibers (Gemeinde) bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Person gemäß § 3 übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter des Veranstalters in Absprache mit der Personen gemäß § 3 unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.
- (2) Die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person gemäß § 3 hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen sofort aus den Hallen und von den Außenanlagen zu weisen.
- (3) Kommt die Gemeindeverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gemäß den Bestimmungen der VStättVO eine Person nach § 3 Abs. 1 - 3 dieser Benutzungsordnung während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese von der Gemeinde mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Ferner prüft die Gemeindeverwaltung, ob zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Bescheid über die Nutzung der Versammlungsstätte festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.
- (4) Zum Besuch von Veranstaltungen dürfen die Hallen nur über die Haupteingänge betreten werden. Für Sportler und sonstige Übende stehen sowohl beim Übungsbetrieb als auch bei Sportveranstaltungen die Sportlereingänge zur Verfügung. Das Vereinszimmer in der Sporthalle in Alldorf wird durch den Seiteneingang an der Nordseite betreten.
- (5) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach dem Belegungsplan oder den in der Zulassung festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und das Gebäude geräumt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen.
Der in der Zulassung genannte Beginn der Aufbauarbeiten und das Ende der Abbau- und Aufräumarbeiten sind verbindlich. Diesen Zeiten stehen dem Veranstalter zum Aufbau der Stühle, Tische, Bänke und eventueller Sportgeräte oder Musikinstrumente und deren anschließenden Abbau zur Verfügung. Geräte und Gegenstände, die Eindrücke in den Hallenboden hinterlassen können, sind beim Aufbau mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten mit mindestens 10 cm Durchmesser) zu versehen. Bewegliche Sportgeräte und andere Einrichtungsgegenstände sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in Grundstellung zu bringen.
Sollten die benötigten Zeiten von den beantragten und genehmigten Zeiten abweichen, so ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Das Inventar einschließlich der Turn- und Sportgeräte jeder Art darf nicht ins Freie gebracht werden.
- (7) Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in den Hallen hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (8) Eintrittskarten besorgt der Veranstalter auf eigene Kosten. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise, informiert das Bürgermeisteramt darüber und verkauft die Eintrittskarten. Hierbei dürfen die maximalen Benutzerzahlen der Rettungswege- und Bestuhlungspläne (vergleiche auch § 11 Abs. 3 und 4) nicht überschritten werden.

- (9) Die Öffnung und Schließung der Hallen erfolgt in der Regel durch den Hausmeister in Absprache mit dem Benutzer. Sie darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche nach Abs. 12 anwesend ist. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sperrzeit und der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.
- (10) Unbefugten ist der Aufenthalt in den Hallen nicht gestattet.
- (11) Die Benutzer der Hallen haben die Gebäude und die Einrichtungen sowie die Außenanlagen zu schonen, sauberzuhalten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Der Benutzer hat erforderlichenfalls während der Nutzung durch geeignete Personen regelmäßige Kontrolldurchgänge vornehmen zu lassen.
- (12) Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 VStättVO und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung, den dazugehörigen Proben und dem Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.
- (13) Der Veranstaltungsleiter haftet ebenfalls dafür, dass Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder mutwillige Zerstörung unterbleiben. Er hat als letzter die Halle zu verlassen und eventuell erhaltene Schlüssel unaufgefordert dem Hausmeister zurückzugeben. Der Benutzer darf erhaltene Schlüssel nur an Personen weitergeben, mit denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Nachmachen / kopieren von Schlüsseln ist nicht erlaubt. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Schlüsselversicherung verlangen. Der Benutzer ist für Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entsteht, voll haftbar. Eine Schadenshaftung liegt unter anderem vor, wenn Schlüssel an Dritte weitergegeben werden und gegenüber diesen Dritten kein besonderes Vertrauensverhältnis besteht oder wenn der Schlüsselverlust nicht unverzüglich schriftlich gemeldet wird und hieraus eine Schädigung der Gemeinde eingetreten ist oder eintritt.
- (14) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Hausmeister. Dies gilt insbesondere für die Heizungsanlagen und die Lautsprecheranlagen. Der Hausmeister kann nach besonderer Einweisung den Veranstalter mit der Betreuung der Lautsprecheranlage beauftragen. Das Auf- und Abbauen der mobilen Bühnen darf nur unter Aufsicht einer Sachkundigen Aufsichtsperson (§ 3 Abs. 3), das Aus- und Einfahren der Tribüne in der Sporthalle nur unter Aufsicht des Hausmeisters erfolgen. Beim Gebrauch von Geräten und sonstigen technischen Ausstattungsgegenständen durch den Benutzer hat dieser die Bedienungshinweise an den Geräten zu beachten.
- (15) Zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung und zum Schutze der anderen Benutzer sind folgende Regeln, die vom Veranstalter gegebenenfalls durchzusetzen sind zu beachten:
 - a. Das Rauchen im Gebäude ist, gemäß LNRSchG, verboten.
 - b. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
 - c. Der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde nicht gestattet.
 - d. Es dürfen nur Turnschuhe ohne Stollen oder Spikes, hellen oder nicht abfärbenden Gummisohlen benutzt werden.
 - e. Das Einstellen von Fahrrädern oder Gerätschaften in den Hallen ist nicht zulässig.
 - f. Das Wegwerfen von Abfällen innerhalb des Gebäudes und in den Außenanlagen, das Ausspucken auf den Fußboden u.ä. ist verboten.
 - g. Das Schleifen von Turngeräten oder sonstigen Gegenständen auf den Boden hat zu unterbleiben. Rollbare Geräte sind zu rollen, alle anderen zu tragen.
 - h. Größere Stemmübungen, das Fallenlassen schwerer Gegenstände, Radfahren, Rollschuh laufen, Skateboardfahren u. ä. ist untersagt.
 - i. Es dürfen keine eingefetteten oder geharzten Bälle oder solche, die zuvor (ohne Reinigung) im Freien verwendet wurden benutzt werden.
 - j. Es darf nicht auf den Tischen und Stühlen gestanden werden.
- (16) Der Veranstalter hat die erforderlichen Sicherheits- und Ordnungskräfte, gegebenenfalls auch für die Außenbereiche (z. B. Parkplätze) zu stellen.
- (17) Bauliche Veränderungen an oder in den Hallen, insbesondere Änderungen der Spielfeldmarkierungen, sind nicht gestattet.
- (18) Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere gilt:
 - a. Während der Benutzung der Halle dürfen die Ein- und Ausgänge, insbesondere die Notausgänge, der Halle nicht verschlossen werden.

- b. Die Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder mit Ausschmückungsgegenständen zugehängt werden. Wege und Flächen innerhalb und außerhalb des Gebäudes, die als Flucht- und Rettungswege dienen dürfen nicht zugestellt werden und sind in verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Benutzer übernimmt - für die Dauer von Veranstaltungen - den gesetzlichen/örtlichen Räum- und Streudienst, auch auf den Wegen die für die Benutzung der Notausgänge notwendig sind. Die Alarmierungsmöglichkeiten (Telefon) für Notrufe müssen ständig zugänglich sein. Das Helferpersonal ist, vom Veranstaltungsleiter gegebenenfalls nach Einweisung durch den Hausmeister, über den Standort der Alarmierungsmöglichkeiten, der Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher) sowie das Verhalten im Brandfall aufzuklären. Auf die den Veranstalter entstehenden straf- und haftungsrechtlichen Folgen bei Zuwiderhandlung wird ausdrücklich hingewiesen.
 - c. Zur Ausschmückung von Veranstaltungen dürfen nur schwerentflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. In Fluchtwegen dürfen nur nicht brennbare Gegenstände verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein.
 - d. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- und Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - e. Das Anbringen von Dekorationen aller Art ist mit dem Hausmeister abzusprechen. Durch die Dekoration, vor allen Dingen ihre Befestigung, dürfen keinerlei Schäden verursacht werden. Insbesondere dürfen in Boden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände keine Nägel oder dergleichen eingeschlagen werden.
 - f. Die Verwendung von offenen Licht und Feuer ist verboten, ebenso das Einbringen leicht brennbarer oder besonders feuergefährlicher Stoffe sowie pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) in der Halle. Im Einzelfall sind, auf besonderen Antrag, Ausnahmen möglich.
 - g. Sofern aufgrund der Umstände eine Feuersicherheitswache erforderlich ist, ist diese vom Veranstalter bei der Freiwilligen Feuerwehr Alfdorf zu beantragen.
 - h. Bei Sportveranstaltungen sind vom Veranstalter gegebenenfalls Sanitäter zu bestellen.
 - i. Bei allen Veranstaltungen sind, entsprechend dem Besucher- / Benutzerandrang, Parkwächter für den Außenbereich abzustellen. Die Zufahrt zu den Hallen, insbesondere auch die Feuergassen sind freizuhalten. Auch auf den öffentlichen Straßen ist bei Parkplatzproblemen auf eine verkehrsgerechte Parkweise zu achten. Hierbei ist auf eine ausreichende Durchfahrtsbreite für den fließenden Verkehr (mindestens 3,10 m) zu achten.
- (19) Der Benutzer hat die Hallen und die Nebenräume besenrein zu verlassen. Sofern Klebestreifen angebracht werden, müssen diese vom Veranstalter entfernt werden.

§ 9 Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

- (1) Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Benutzer dürfen die Hallen einschließlich der Nebenräume nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters betreten. Der Name des verantwortlichen Übungsleiters ist der Gemeindeverwaltung anzugeben. Verantwortlicher Übungsleiter beim Schulsport ist der / die jeweilige Sportlehrer(in). Der Übungsleiter hat sich zu Beginn und am Ende der Übungsstunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtung zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (2) Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.
- (3) Beim Turn-, Sport- und Übungsbetrieb dürfen grundsätzlich nicht mehr als 199 Teilnehmer in einer Halle anwesend sein. Dies bezieht sich auf alle in der Halle befindliche Personen, Aktive und Betreuer. Sind bei einer Veranstaltung mehr als 199 Personen zu erwarten, müssen alle Regeln, die für eine Versammlungsstätte im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden.
- (4) Der Hallenraum und der Turnschuhgang darf bei sportlichen Veranstaltungen einschließlich des Übungsbetriebs nur mit Turnschuhen und die Duschräume nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Zuschauer dürfen bei Sportveranstaltungen nur das Foyer mit Garderobe und den Toiletten sowie die Tribüne betreten. Das Betreten des restlichen Hallenbereichs ist für die Zuschauer nicht gestattet.
- (5) Bei sportlichen Veranstaltungen dürfen Speisen und Getränke nur in den dafür vorgesehenen Vor- und Nebenräumen der Hallen eingenommen werden. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen an Tischen in den Hallen gegessen wird.
- (6) Der verantwortliche Übungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Sportlern nur die entsprechenden Zugänge und Räume genutzt werden, dass die Geräte und Einrichtungsgegenstände zweckentsprechend genutzt und sorgsam behandelt werden.
- (7) Anfangs- und Schlusszeiten sind pünktlich einzuhalten.

- (8) Bewegliche Turngeräte sind unter größter Schonung von Boden, Wänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen. Nach Gebrauch sind sie genau so schonend wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.
- (9) In den WC-, Dusch- und Umkleieräumen ist auf besondere Sauberkeit zu achten.
- (10) Zum Umkleiden und Duschen dürfen nur die zugewiesenen Räume benutzt werden. Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (11) Vereinseigene Gerätschaften dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung in stets widerruflicher Weise in den Hallen untergebracht werden. Die Gerätschaften sind als solche zu kennzeichnen. Die vereinseigenen Gerätschaften sind in den von der Gemeinde zugewiesenen Räumen aufzubewahren. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung und Diebstahl durch Dritte.
- (12) Die Halle ist nach dem Sportbetrieb besenrein zu verlassen.

§ 10 Besondere Bestimmungen für den sonstigen Betrieb

- (1) Die für die Veranstaltung beanspruchten Räume, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände werden, soweit es sich nicht um Vereins- oder Privateigentum handelt, vom Hausmeister bei Beginn der Benutzung (Aufbaubeginn) dem Veranstaltungsleiter zur Verfügung gestellt und sind diesem nach Beendigung (Abbauende) wieder vollständig und in einwandfreien Zustand zurückzugeben.
- (2) Die mobile Bühne als auch die Tribüne in der Halle dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung aufgebaut werden. Der Auf- und Abbau erfolgt in eigener Verantwortung durch den Veranstalter unter Aufsicht einer Person nach §3.
- (3) Die Stuhl- und Tischlager stehen unter Verschluss des Hausmeisters.. Der Veranstalter hat in eigener Verantwortung selbständig für die Bestuhlung / Tischbestuhlung unter Beachtung des von der Baubehörde genehmigten und in der Zulassung festgelegten Rettungswege- und Bestuhlungsplanes zu sorgen. Die Rettungswege- und Bestuhlungspläne hängen jeweils in der Einrichtung aus. Soll vom Bestuhlungsplan abgewichen werden, ist in jedem Fall mit der Gemeindeverwaltung Rücksprache zu halten.
- (4) Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird in der Benutzungszulassung gesondert festgelegt und darf nicht überschritten werden.
- (5) Die Bewirtschaftung der Hallen erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter. Dem Hausmeister ist der Ausschank von Getränken oder die Ausgabe von Speisen nicht erlaubt. Die Küche mit allen Geräten und dem Geschirr wird dem Veranstalter auf Antrag überlassen. Über die jeweilige Übergabe und Rückgabe der Küche ist ein Protokoll anzufertigen. Beschädigtes oder abhandengekommenes Geschirr und sonstiges Inventar ist zu ersetzen. Die Küche, die Essensausgabe und der Lagerraum sind vom Veranstalter zu reinigen. Dazu gehört auch das fettfreie Reinigen (abwaschen) der Böden, Wände und Einrichtungsgegenstände..
- (6) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung muss mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger angeboten werden als die entsprechende Menge des preisgünstigsten alkoholischen Getränkes.
- (7) Soweit erforderlich hat der Veranstalter / Benutzer entsprechende Genehmigungen (z.B. GEMA, Sperrzeitverkürzungen, Schankerlaubnis) einzuholen und die sich daraus ergebenden Gebühren zu entrichten..
- (8) Die Garderobe ist vom Veranstalter in eigener Verantwortung, auf seine Rechnung, zu betreiben. Hierzu ist es empfehlenswert, dass dieser eine Garderobenversicherung abschließt.
- (9) Bei sonstigen Veranstaltungen darf der Hallenraum ausnahmsweise mit Straßenschuhen, die den Sportboden nicht schädigen, betreten werden.
- (10) Die Halle ist nach Beendigung der Veranstaltung (Ende der Abbau- und Aufräumarbeiten) besenrein an den Hausmeister zu übergeben. Sollte auf Grund besonderer Umstände (zersplitterte Flaschen, Überreste von Feuerwerkskörpern, ...) eine Reinigung der Außenbereiche notwendig sein, so ist diese ebenfalls vom Veranstalter vorzunehmen.
- (11) Für Schäden die im Zusammenhang mit der Benutzung in und an der Halle sowie an den überlassenen Einrichtungen oder dem Hausgrundstück entstehen, haftet der Benutzer. Zur Feststellung der Schäden findet vor und nach der Benutzung eine gemeinsame Besichtigung der Vertreter der Gemeinde und des Benutzers statt.
- (12) Die Hallen werden nach Ende der Nutzung vom Hausmeister förmlich abgenommen. Wird die Halle erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Hausmeister abgenommen, ist der Benutzer für ein ordnungsgemäßes Schließen der Halle verantwortlich.

§ 11 Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik, einer Sachkundigen Aufsichtsperson

- (1) In den Hallen muss der Auf- und Abbau von Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung und mindestens 3 Jahren Berufserfahrung geleitet und beaufsichtigt werden. Oder der Aufbau muss von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgenommen werden, darf dann aber nicht mehr verändert werden.
- (2) Ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ist in der Regel erforderlich, wenn abzusehen ist, dass bei der Veranstaltung:
 - a.) der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht, das heißt:
 - die technische Einrichtung der Bühne in erheblichem Maß verändert oder erweitert wird
 - Kulissen Bühnenaufbauten in erheblichem Maß eingesetzt werden
 - pyrotechnische Erzeugnisse, offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase eingesetzt werden
 - gefahrenträchtige Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.) verwendet werden
 - Flugwerke, Verbrennungsmotoren, gefährliche Tiere oder Laser benutzt werden.
 - b.) weder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik noch eine „Sachkundige Aufsichtsperson“ anwesend ist und
 - die technische Einrichtung der Bühne verändert oder erweitert wird (Beleuchtung, Beschallung etc.)
 - Kulissen im weitesten Sinne (auch Transparente, Plakate u. ä.) im Bühnenbereich aufgebaut bzw. angebracht werden.

§ 12 Rückgabe der Hallen nach Beendigung der Nutzung

- (1) Der Benutzer hat die Hallen in dem Zustand zu verlassen, wie er sie zum Nutzungsbeginn angetroffen hat. Insbesondere ist nach Nutzungsende das Hallenmobiliar und gegebenenfalls die Ausschmückung zu entfernen.
- (2) Sind Beschädigungen, Beschmutzungen, Fehlbestände oder sonstige negative Vorkommnisse zu verzeichnen, sind diese unbedingt sofort gegenüber der Gemeinde, also z. B. dem Hausmeister, schriftlich zu melden.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle der Gemeinde gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Vereine oder Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alfdorf, den 24. Januar 2007 / 17.09.2007 12.10.2009

gez.

Michael Segan
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Alfdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.